



## Weisung Dienstverschiebung

1. Dienstvoranzeige: Dienstanlässe (Kadervorkurse, Wiederholungskurse und Rapporte) der Zivilschutzorganisation Zurzibiet werden jeweils am 15. Dezember des Vorjahres mittels einer persönlichen Dienstvoranzeige dem Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) zugestellt. Die AdZS werden gebeten, die Daten der Dienstanlässe zu reservieren und ihren Arbeitgeber rechtzeitig zu orientieren.
2. Aufgebot: Sechs Wochen vor jedem Dienstanlass wird dem AdZS ein rechtsverbindliches Aufgebot schriftlich zugestellt.
3. Anspruch: Anspruch auf Dienstverschiebung besteht grundsätzlich nicht.
4. Dienstverschiebung: In Ausnahmefällen kann ein Dienstverschiebungsgesuch eingereicht werden. Die jährliche Dienstpflicht muss jedoch innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres erbracht werden.
5. Voraussetzung: Voraussetzungen für ein Dienstverschiebungsgesuch sind unvorhergesehene, nicht planbare Gründe wie Unfall, Krankheit, Prüfungen etc. Dienstverschiebungsgesuche die mit beruflicher Belastung begründet werden können in der Regel nicht bewilligt werden (siehe Pt. 1).
6. Form: Ein Dienstverschiebungsgesuch muss unterschrieben an folgende Adresse eingereicht werden:  
**Zivilschutz Zurzibiet**  
**Schulweg 1**  
**5316 Leuggern**  
**[zso@bevs-zurzibiet.ch](mailto:zso@bevs-zurzibiet.ch)**  
Formulare der Armee, des AMB oder weiterer Organisationen sind nicht zulässig. Gesuche die Dritte, wie Arbeitgeber etc. verfassen, werden aus formellen Gründen zurückgewiesen. Das Gesuch muss Nummer und Bezeichnung des Dienstanlasses enthalten. Ein Gesuch darf sich immer nur auf einen Dienstanlass beziehen. Mehrere Dienstanlässe in einem Schreiben sind nicht zulässig.
7. Beilagen: Das Dienstverschiebungsgesuch muss ausreichend begründet und mit entsprechenden Bestätigungen (Arztzeugnis etc.) im Original, keine Kopien eingereicht werden. Studierende müssen die Bestätigung der Kontaktperson Militär/Zivilschutz ihrer Lehranstalt beilegen.
8. Einreichungsfrist: Das Gesuch muss, bis spätestens 10 Tage vor dem Dienstanlass bei der aufbietenden Stelle eingereicht werden. Solange das Gesuch um Dienstverschiebung nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter. Das Gesuch durchläuft drei Instanzen und benötigt zur Bearbeitung ca. 10 Tage.
9. Auslandsaufenthalt: Ein Auslandsaufenthalt der ein Jahr oder länger dauert muss beim Militär und Bevölkerungsschutz, Kreiskommando, Rohrerstrasse 7, Postfach, 5001 Aarau, angemeldet werden. Ein Auslandsaufenthalt, der weniger als ein Jahr dauert muss frühzeitig bei der Zivilschutzstelle, gemeldet werden. Dadurch können Dienstanlässe frühzeitig angepasst und Dienstverschiebungen verhindert werden.
10. Krankheit / Unfall: Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, muss der aufbietenden Stelle, spätestens in zwei Tagen, ein aussagekräftiges ärztliches Zeugnis (im Original) zustellen. Im Krankheitsfall ist sofort die aufbietende Stelle zu kontaktieren. Reisefähige AdZS haben einzurücken und sich bei der sanitärischen Eintrittsbefragung zu melden. Sie werden je nach Bedarf vor Ort dem zuständigen Kursarzt überwiesen oder für eine geeignete Funktion während des Anlasses eingeteilt.



**Zivilschutz Zurzibiet**  
**Kommando**  
**Dienstbetrieb**

Ersteller: Mike Rudin

Seite: 2/2

Datum: 07.10.2020

---

11. Urlaub:

AdZS können bei der aufbietenden Stelle spätestens zehn Tage vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Urlaub einreichen. Das Gesuch ist zu begründen. Ein Urlaub kann für maximal 10% der WK-Dauer eingereicht werden. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht. Die aufbietende Stelle entscheidet über das Gesuch.

12. Beschwerde:

Gegen die Verfügung (Zustellung des Entscheides) kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Bevölkerungsschutz Zurzibiet eine Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Einer Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu (§ 39 Absatz 1 Bevölkerungsschutzgesetz, SGS 731).

**Zivilschutz Zurzibiet**  
der Kommandant

*M. Rudin*  
Major Mike Rudin